

Anlage 1.3

Vereinbarung

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, handelnd für das „Sondervermögen Hafen“ im Betrieb gewerblicher Art (Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG,

nachstehend "Bremen" genannt

und

der ArGe Weserschleppdienst bestehend aus Unterweser Reederei GmbH und Bugsier, Reederei und Bergungsgesellschaft GmbH & Co. KG

nachstehend "ArGe" genannt

wird nachfolgende Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven getroffen. Die Vereinbarung vom 18./23.12.1998 sowie die Verlängerung vom 24.01./04.02.2011 werden hiermit aufgehoben.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Einsatzgebiet lt. Anlage 1).

§ 1

Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

- (1) Die ArGe ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „Geeste“ oder den Schlepper „Bugsier 4“ oder einen anderen für diesen Zweck geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.

Dazu hat die ArGe auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Hafenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen.

Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (2) Die ArGe ist verpflichtet, eine 95 % Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Bevorzugt sind hierfür der Schlepper „Geeste“ bzw. „Bugsier4“ vorzuhalten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die ArGe berechtigt, im Bedarfsfall einen Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Es wird somit seitens der ArGe eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2)

für Brand- und Übungseinsätze garantiert.

- (3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2

Ausrüstung der Schlepper

- (1) Die ArGe ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.
- (2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.
- (3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf den Schleppern zurück gegriffen.
- (4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord der Schlepper wird die ArGe bis zum 31.03.2012 schnellstmöglich die Schlepper „Geeste“ und „Bugsier 4“ mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausrüsten.
- (5) Bis zu dem Zeitpunkt, wo der Umbau der „Geeste“ und „Bugsier 4“ abgeschlossen ist, hält die ArGe die bisherigen Feuerlöschschlepper „Berne“ und „Luchs“ vor.

§ 3

Bemannung, Wartung

- (1) Die ArGe ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.
- (2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der ArGe nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4

Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

- (1) Bremen zahlt für die Bereitstellung der Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 85.000,00 (in Worten: Fünfundachtzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Der Betrag steht je zur Hälfte den Unternehmen der ArGe zu. Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der ArGe anzugebendes Konto. Bremen übernimmt keinerlei Verpflichtungen für die Aufteilung von Zahlungen innerhalb der ArGe.

- (2) Für Übungsfahrten von bis zu 21 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 11.500 (in Worten: Elftausendfünfhundert Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Es ist Sache der ArGe, den Betrag entsprechend den tatsächlichen Nutzungsstunden pro Schlepper aufzuteilen.
- (3) Die Jahrespauschalen für die Schepperbereitstellungen und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.
- (4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 21 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas Anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
- (5) Die Kosten für die Umrüstung der 2 Schlepper mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung der vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Verriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von je 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes pro Schlepper werden von Bremen getragen.

§ 5 Haftung

- (1) Die ArGe haftet für Schäden, die Bremen und/oder das eingesetzte feuerwehrtechnische Personal während des Einsatzes erleidet nur insoweit, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines oder beider Unternehmen der ArGe, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich der Kapitäne und der Besatzungen der Schlepper verursacht worden sind.

Soweit die ArGe nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der ArGe von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Bremen haftet für Schäden, die eines oder beide Unternehmen der ArGe und/oder das nautisch-technische Personal der Schlepper während des Einsatzes erleidet nur insoweit, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des eingesetzten feuerwehrtechnischen Personals verursacht worden sind.

Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die ArGe Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der ArGe auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der ArGe gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.

Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.

- (4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die ArGe. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenam, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6

Reparatur-/Werftzeiten

- (1) Die ArGe wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.
- (2) Die ArGe ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
- (3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenam, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Verlust / Ausfall der Schiffe

- (1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen Reparaturausfalls beider Schlepper über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die ArGe bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die ArGe jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten. Soweit der ArGe oder einem der Unternehmen der ArGe Verschulden zur Last fällt, hat die ArGe die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8

Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

- (1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der ArGe vorgesehenen Schlepper erfolgt in einem Bereich, in dem einer der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.

- (2) Tätigkeiten der Schlepper im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.
- (4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.
- (5) Die ArGe hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der ArGe bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.
- (6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die ArGe Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der ArGe bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die ArGe ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie oder eines der ihr angehörenden Unternehmen aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffs-Assistenz in der Hafengruppe Bremerhaven einzustellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die der ArGe angehörenden Unternehmen je eine Ausfertigung

Bremen, den 09.03.2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gezeichnet Bettina Linkogel

Bremen, den 06.03.2012

für die Unterweser Reederei GmbH

gezeichnet Roggemann

Bremerhaven, den 19.03.2012

für das Sondervermögen Hafen

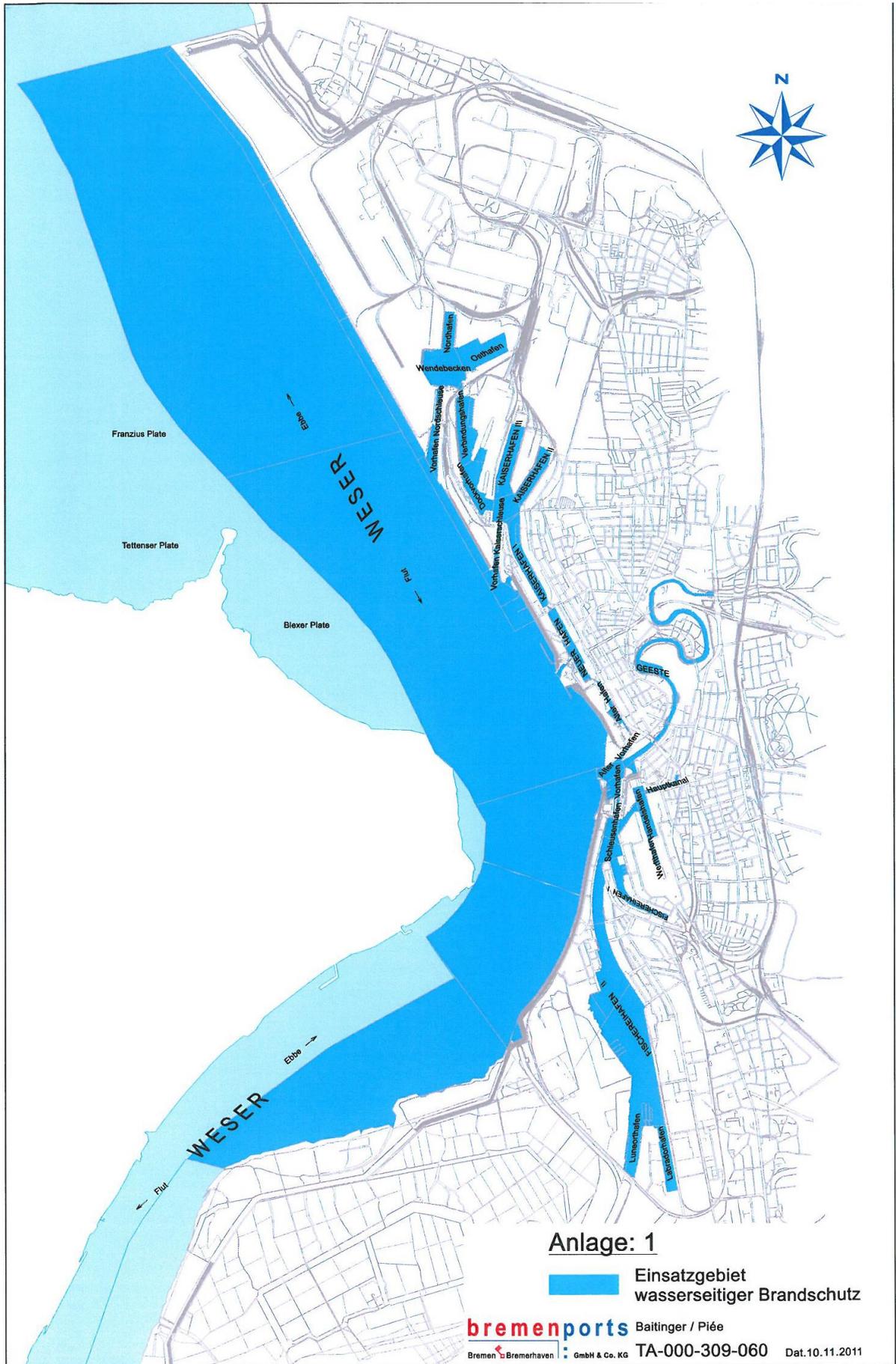
bremenports GmbH & Co. KG

gezeichnet Holger Banik und Robert Howe

Hamburg, den 29.03.2012

Für die Bugsier, Reederei und Bergungsges. GmbH & Co. KG

Gezeichnet J.-W. Schuchmann



Anlage: 1

 Einsatzgebiet wasserseitiger Brandschutz

bremenports Baitinger / Piée

Bremen Bremerhaven GmbH & Co. KG TA-000-309-060 Dat.10.11.2011

1. Änderungsvereinbarung

**zur Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern
für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven,
- Inkraftgetreten zum 01. Januar 2012-**

**zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen,
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen,
handelnd für das „Sondervermögen Hafen“ im Betrieb gewerblicher Art
(Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen),
diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG**

und

**der Unterweser Reederei GmbH, Barkhausenstr. 6, 27568 Bremerhaven
-nachstehend URAG genannt-**

Präambel

Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Weserschleppdienst (ArGe) geschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.

Die ArGe Weserschleppdienst besteht aus der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

Zum 31.12.2015 wird die ArGe vollständig aufgelöst. Es ist aus diesem Grunde erforderlich mit jedem der Vereinbarungspartner eine separate Änderungsvereinbarung zu schließen, damit die Unternehmen URAG sowie BUGSIER jeweils eigenständige Vereinbarungspartner werden und das Ziel der Vereinbarung vom 01.01.2012 weiterhin erhalten bleibt.

§ 1

Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

- (1) Die URAG ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „Geeste“ oder einen anderen für diesen Einsatz geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.

Dazu hat die URAG auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Ha-

fenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen. Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (2) Die URAG ist verpflichtet, in Absprache mit BUGSIER, eine 95% Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Die URAG hält hierfür bevorzugt, den Schlepper „Geeste“ vor. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die URAG berechtigt, im Bedarfsfall einen anderen für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneten Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Die URAG garantiert, in Absprache mit BUGSIER, eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2) für Brand- und Übungseinsätze.
- (3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2 Ausrüstung der Schlepper

- (1) Die URAG ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.
- (2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.
- (3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf dem Schlepper zurückgegriffen.
- (4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord ihres Schlepper hat die URAG die „Geeste“ mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausgerüstet.

§ 3 Bemannung, Wartung

- (1) Die URAG ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.
- (2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der URAG nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4 Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

- (1) Bremen zahlt der URAG für die Bereitstellung des Schleppers „Geeste“ bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 42.500,00 (in Worten: zweiundvierzigtausendfünfhundert Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der URAG anzugebendes Konto.
- (2) Für Übungsfahrten von bis zu 10,5 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die „Geeste“ bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 5.750,00 (in Worten: Fünftausendsiebenhundertfünzig Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
- (3) Die Jahrespauschalen für die Schlepperbereitstellung und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.
- (4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 10,5 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
- (5) Die Kosten für die Umrüstung des Schleppers „Geeste“ mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung des vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Verriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes wurden von Bremen getragen.

§ 5 Haftung

- (1) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet URAG nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Bremen vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit die URAG nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der URAG von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet Bremen nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die URAG vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.

Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die URAG Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der URAG auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der URAG gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.
Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.
- (4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die URAG. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6 Reparatur-/Werftzeiten

- (1) Die URAG wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten mit BUGSIER so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper „Geeste“ oder „Bugsier 4“ oder ein anderer für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneter Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.
- (2) Die URAG ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
- (3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 Verlust / Ausfall der Schiffe

- (1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen ungeplanten Reparaturausfalls der Schlepper „Geeste“ und „BUGSIER 4“ über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die URAG bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die URAG jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur

kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten.

- (2) Soweit der URAG Verschulden zur Last fällt, hat die URAG die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8

Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

- (1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der URAG vorgesehenen Schlepper „Geeste“ erfolgt in einem Bereich, in dem der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.
- (2) Tätigkeiten der „Geeste“ im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit URAG abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der URAG getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.
- (4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der URAG geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.
- (5) Die URAG hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der URAG bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.
- (6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die URAG Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der URAG bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9

Laufzeit

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die URAG ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffsassistenz in der Hafengruppe Bremerhaven

einzustellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die URAG je eine Ausfertigung.

Bremen, den 08.01.2016

Für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gez. Bettina Linkogel

Bremen, den 08.01.2016

Für die Unterweser Reederei GmbH

gez. Rohrßen und ppa. Woerheide

Bremerhaven, den 18.01.2016

bremenports GmbH & Co. KG

gez. Howe und Rehberg

1. Änderungsvereinbarung

**zur Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern
für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven,
- Inkraftgetreten zum 01. Januar 2012-**

**zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3,
28195 Bremen,
handelnd für das „Sondervermögen Hafen“ im Betrieb gewerblicher Art
(Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen),
diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG**

und

**der Bugsier-, Reederei- und Bergungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Johannisbollwerk 10, 20459 Hamburg
-nachstehend BUGSIER genannt-**

Präambel

Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Weserschleppdienst (ArGe) geschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.

Die ArGe Weserschleppdienst besteht aus der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

Zum 31.12.2015 wird die ArGe vollständig aufgelöst. Es ist aus diesem Grunde erforderlich mit jedem der Vereinbarungspartner eine separate Änderungsvereinbarung zu schließen, damit die Unternehmen BUGSIER sowie URAG jeweils eigenständige Vereinbarungspartner werden und das Ziel der Vereinbarung vom 01.01.2012 weiterhin erhalten bleibt.

§ 1

Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

- (1) Die BUGSIER ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „BUGSIER 4“ oder einen anderen für diesen Einsatz geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.

Dazu hat die BUGSIER auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Ha-

fenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen.

Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (2) Die BUGSIER ist verpflichtet, in Absprache mit der URAG, eine 95% Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Die BUGSIER hält hierfür bevorzugt, den Schlepper „BUGSIER 4“ vor. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die BUGSIER berechtigt, im Bedarfsfall einen anderen für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneten Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafengebiet als auch für einen Einsatz im Wesergebiet. Die BUGSIER garantiert, in Absprache mit der URAG, eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2) für Brand- und Übungseinsätze.
- (3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2

Ausrüstung der Schlepper

- (1) Die BUGSIER ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.
- (2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.
- (3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf dem Schlepper zurückgegriffen.
- (4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord ihres Schlepper hat die BUGSIER die „BUGSIER 4“ mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausgerüstet.

§ 3

Bemannung, Wartung

- (1) Die BUGSIER ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.
- (2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der BUGSIER nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4 Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

- (1) Bremen zahlt der BUGSIER für die Bereitstellung des Schleppers „BUGSIER 4“ bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 42.500,00 (in Worten: zweiundvierzigtausendfünfhundert Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der BUGSIER anzugebendes Konto.
- (2) Für Übungsfahrten von bis zu 10,5 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die „BUGSIER 4“ bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 5.750,00 (in Worten: Fünftausendsiebenhundertfünzig Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
- (3) Die Jahrespauschalen für die Schlepperbereitstellung und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.
- (4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 10,5 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
- (5) Die Kosten für die Umrüstung des Schleppers „BUGSIER 4“ mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung des vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Verriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes wurden von Bremen getragen.

§ 5 Haftung

- (1) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet BUGSIER nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Bremen vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit die BUGSIER nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der BUGSIER von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet Bremen nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die BUGSIER vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für

Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.

Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die BUGSIER Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der BUGSIER auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der BUGSIER gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.
Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.
- (4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die BUGSIER. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6

Reparatur-/Werftzeiten

- (1) Die BUGSIER wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten mit der URAG so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper „BUGSIER 4“ oder „Geeste“ oder ein anderer für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneter Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.
- (2) Die BUGSIER ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
- (3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Verlust / Ausfall der Schiffe

- (1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen ungeplanten Reparaturausfalls der Schlepper „BUGSIER 4“ und „Geeste“ über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die BUGSIER bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die BUGSIER jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten.

- (2) Soweit der BUGSIER Verschulden zur Last fällt, hat die BUGSIER die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8

Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

- (1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der BUGSIER vorgesehenen Schlepper „BUGSIER 4“ erfolgt in einem Bereich, in dem der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.
- (2) Tätigkeiten der „BUGSIER 4“ im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit BUGSIER abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der BUGSIER getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.
- (4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der BUGSIER geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.
- (5) Die BUGSIER hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der BUGSIER bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.
- (6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die BUGSIER Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der BUGSIER bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9

Laufzeit

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die BUGSIER ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffsassistenz in der Hafengruppe Bremerhaven einzustellen.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die BUGSIER je eine Ausfertigung.

Bremen, den 11.01.2016

für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gez. Bettina Linkogel

Bremen, den 09.02.2016

für die Bugsier-, Reederei- und Bergungsges. GmbH & Co. KG

Gez. Schuchmann

Bremerhaven, den 15.01.2016

bremenports GmbH & Co. KG

gez. Howe und Rehberg